

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,
LGBI. Nr. 115 in der Fassung LGBI. Nr. 114/2020, wird kundgemacht:

Verordnung über die Änderung der HUNDEABGABEORDNUNG der Gemeinde Fernitz-Mellach

Die gem. § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.F. BGBl. I Nr. 103/2019, und des Landesgesetzes über die Einhebung einer Abgabe für das Halten von Hunden (Steiermärkisches Hundeabgabegesetz 2013), LGBI. Nr. 89/2012 i.d.F. LGBI. Nr. 149/2016, mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020 erlassene Hundeabgabeordnung wird mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021 wie folgt abgeändert:

1. In der Präambel wird im Anschluss an die Wortfolge „laut Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020“ Folgendes eingefügt:

„ , abgeändert mit 30.03.2021“

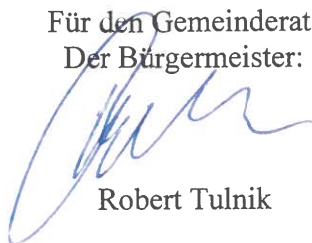
2. § 8 Abs. 2 1. Satz wird ersetzt durch:

„Wird der Hund innerhalb eines Jahres erworben, ist die Abgabe binnen sechs Wochen nach dem Erwerb des Hundes anteilmäßig für den Rest des Jahres zu berechnen und an die Gemeinde zu entrichten.“

3. Dem Text des § 13 wird ein (1) vorangestellt. Dem § 13 wird Folgendes unter (2) angefügt:

„(2) In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Hundeabgabeordnung vom 30.03.2021 treten die Präambel und § 8 Abs. 2 1. Satz mit 15.04.2021 in Kraft.“

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Robert Tulnik

Angeschlagen am: 31.03.2021

Abgenommen am: 15.04.2021